

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn
Andreas Alischer



Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS

Name: Frau Karkowsky

Zimmer: 2.02

Telefon: 0531/470-5905
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/470-5709

E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

Antrag vom 31.03.2023 325.2.18-307/23

10. Mai 2023

Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
Betrieb: William's Dorfklause, Ohlenhofstraße 11 in 38120 Braunschweig

Sehr geehrter Herr Alischer,

aufgrund Ihres Antrag vom 31. März 2023 erteile ich Ihnen folgende Auskünfte:

Am 09.03.2023 fand im o. g. Betrieb die letzte Kontrolle statt. Das Ergebnis der Kontrolle wird Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersendet.

Diese Informationsgewährung ist kostenfrei.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)². Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher eindringlich ab.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 31. März 2023 haben Sie über den o. g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Sie haben einen eingeschränkten Anspruch auf Erteilung der Informationen zum o.g. Betrieb, so dass ich Ihren Antrag im Hinblick auf Ihren begehrten Informationen teilweise stattgeben kann, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Die Auskunftserteilung beschränkt sich auf die o.g. Betriebsüberprüfung, da keine weiteren lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem o.g. Betrieb stattgefunden haben. Gem. § 3 Abs. 1 e) VIG besteht kein Anspruch auf Informationen, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind. In den letzten fünf Jahren fand lediglich die o.g. lebensmittelrechtliche Überprüfung statt.

Da es sich um einen individuellen Informationszugangsanspruch handelt, habe ich von Ihrer beantragten Informationsgewährung in elektronischer Form abgesehen. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre Interessen an einer schnellen Informationsauskunft und die Interessen des Betriebs an einer Nichtveröffentlichung von Informationen mitberücksichtigt. Nach erfolgter Interessensabwägung habe ich mich für die postalische Auskunftserteilung entschieden.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Ich werde Ihnen daher die o. g. Auskünfte erst nach dem Ablauf von 14 Tage ab Datum dieser Entscheidung postalisch übersenden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Karkowsky

¹ Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), in der derzeit gültigen Fassung.

² Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.